Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/2496**

Kleine Anfrage

der Fraktion der FDP

betr. **Reform des Familienlastenausgleichs**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwieweit sind die Zahlen und Angaben der Finanzplanung des Bundes 1967 bis 1971 – Drucksache V/2065 – zum Familienlastenausgleich — von den Abweichungen im Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967, II. Teil und weiteren Änderungsbeschlüssen im Bundestag abgesehen – als überholt zu betrachten?

2. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Wahlperiode – und wenn ja, bis wann – noch einen Gesetzentwurf zur teilweisen Änderung oder zur Verbesserung der bisherigen direkten und indirekten Leistungen oder zur Reform des gesamten Familienlastenausgleichs vorzulegen?

3. Welche Änderungen sind dabei geplant im Hinblick auf

   a) die Höhe bzw. Staffelung des Kindergeldes bzw. der Kinderzuschüsse nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz, nach den Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte des Bundes, den Sozialversicherungsgesetzen usw.,

   b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen (Zahl und Altersgrenze der Kinder, Kindschaftsverhältnis, Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und der Kinder, Art der Beschäftigung oder Tätigkeit der Kinder oder des Unterhaltsverpflichteten),

   c) die Gewährung von Steuerfreibeträgen?

4. Soll die Finanzierung des Familienlastenausgleichs in der Zukunft ganz oder teilweise erfolgen über

   a) eine Sondersteuer, und wenn ja,

      aa) in welchem Gesamtvolumen,

      bb) auf welcher Basis (steuerpflichtiges, sozialversicherungspflichtiges Einkommen bzw. Entgelt, Kopfquote, Lohnsummenbezogenheit usw.), nach welchen Bemessungsgrenzen und nach welchen Bemessungssätzen,

      cc) für welche Personen und Institutionen,

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

b) eine Sonderabgabe (neuer Sozialbeitrag) und wenn ja,

aa) in welchem Gesamtvolumen,

bb) auf welcher Basis, nach welchen Bemessungsgrenzen und welchen Bemessungssätzen,

cc) für welche Personen und Institutionen,

c) eine Erhöhung bestehender Steuern und Sozialabgaben und wenn ja, in welcher Form oder

d) eine Kombination der in a) bis c) erwähnten Möglichkeiten?

5. Ist für den gesamten Familienlastenausgleich oder einen Teil eine eigene neue Einrichtung vorgesehen und wenn ja, in welcher Form und mit welchen Aufgaben im Hinblick auf die Finanzierung, die Gewährung und die Auszahlung der einzelnen Leistungen?

6. Welche direkten und indirekten Leistungen ordnet die Bundesregierung dem Familienlastenausgleich zu und um welche Jahresbeträge (in Millionen DM) handelt es sich jeweils nach ihrer Auffassung in den Jahren 1967 bis 1971?

7. Sind Pressemitteilungen über einen Vorschlag des Bundesfamilienministers zutreffend, nach dem zur Finanzierung des Kindergeldes eine Art „Sondersteuer (Sonderabgabe)" vorgesehen war und welche grundsätzliche und aus der konkreten Situation bedingte Stellung nimmt die Bundesregierung zur Finanzierung bisheriger, zusätzlicher oder neuer Leistungen des Familienlastenausgleichs

a) über neue Steuern oder neue Sozialabgaben,

b) über eine Erhöhung bestehender Steuern und Sozialabgaben und

c) über wachsende Steuereinnahmen nach den geltenden Steuertarifen ein?

8. Hält es die Bundesregierung im Hinblick auf unerfüllbare Erwartungen und Hoffnungen bei Kindergeldempfängern wie auch im Hinblick auf Befürchtungen bei möglichen Abgabeverpflichteten wegen neuer Belastungen für verantwortlich, wenn von einem Teil ihrer maßgeblichen Mitglieder fortwährend Ankündigungen und Andeutungen über angebliche Reformen oder Reformpläne erfolgen, die entsprechende Spekulationen in der Öffentlichkeit nach sich ziehen müssen, solange bei ihr konkrete Vorstellungen weder über den erforderlichen Leistungsrahmen noch die Art und Möglichkeiten seiner Finanzierung bestehen, von der Gestaltung im einzelnen ganz zu schweigen?

Bonn, den 19. Januar 1968

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion